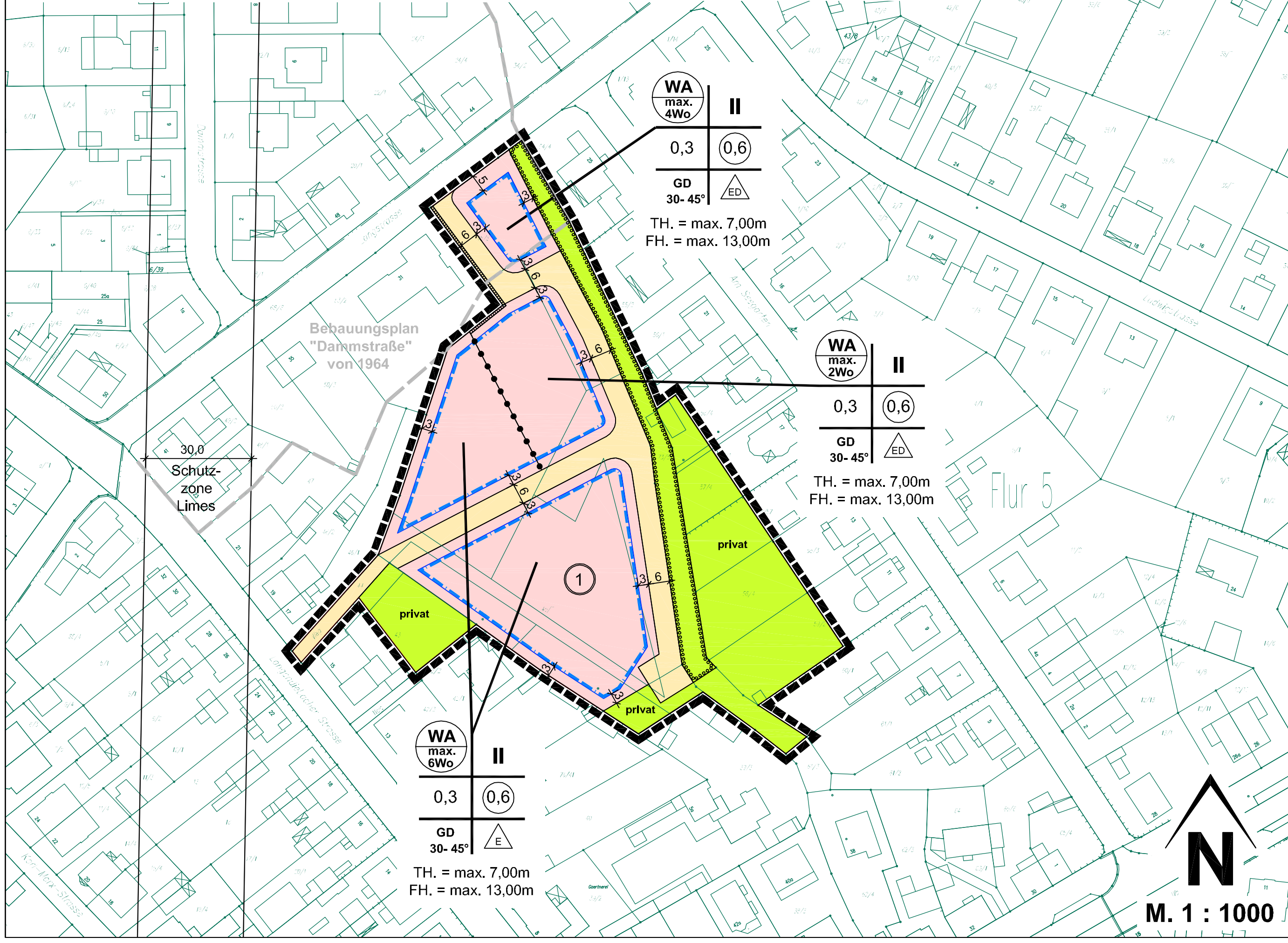


Bebauungsplan "Am Faulgraben" gemäß § 13a BauGB



Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanzV 90

1. Füllschema der Nutzungsschablone	6. Grünflächen § 9 (1) Nr.15 BauGB																
<table border="1"> <tr> <th>Art der baulichen Nutzung</th> <th>Zahl der Vollgeschosse</th> </tr> <tr> <td>Grundflächenzahl</td> <td>Geschossflächenzahl</td> </tr> <tr> <td>Dachform / Dachneigung</td> <td>Bauweise</td> </tr> </table>	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Dachform / Dachneigung	Bauweise	<table border="1"> <tr> <td>privat</td> <td>Private Grünfläche</td> </tr> </table>	privat	Private Grünfläche								
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse																
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl																
Dachform / Dachneigung	Bauweise																
privat	Private Grünfläche																
2. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB	7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB																
<table border="1"> <tr> <td>WA</td> <td>Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO</td> </tr> <tr> <td>WA</td> <td>Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig</td> </tr> <tr> <td>0,3</td> <td>Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß § 17 und 19 BauNVO</td> </tr> <tr> <td>0,6</td> <td>Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß § 17 und 20 BauNVO</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 17 und 20 BauNVO</td> </tr> <tr> <td>TH = max. 7,00 m</td> <td>maximale Traufhöhe = 7,00 m als Höchstmaß über öffentlicher Verkehrsfläche</td> </tr> <tr> <td>FH = max. 13,00 m</td> <td>maximale Firsthöhe = 13,00 m als Höchstmaß über öffentlicher Verkehrsfläche</td> </tr> </table>	WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	WA	Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig	0,3	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß § 17 und 19 BauNVO	0,6	Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß § 17 und 20 BauNVO	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 17 und 20 BauNVO	TH = max. 7,00 m	maximale Traufhöhe = 7,00 m als Höchstmaß über öffentlicher Verkehrsfläche	FH = max. 13,00 m	maximale Firsthöhe = 13,00 m als Höchstmaß über öffentlicher Verkehrsfläche	<table border="1"> <tr> <td>Umgr.</td> <td>Umgränzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern § 9 (1) Nr. 25a BauGB</td> </tr> </table>	Umgr.	Umgränzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern § 9 (1) Nr. 25a BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO																
WA	Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig																
0,3	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß § 17 und 19 BauNVO																
0,6	Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß § 17 und 20 BauNVO																
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 17 und 20 BauNVO																
TH = max. 7,00 m	maximale Traufhöhe = 7,00 m als Höchstmaß über öffentlicher Verkehrsfläche																
FH = max. 13,00 m	maximale Firsthöhe = 13,00 m als Höchstmaß über öffentlicher Verkehrsfläche																
Umgr.	Umgränzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern § 9 (1) Nr. 25a BauGB																
3. Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) Nr.2 BauGB	8. Flächen für Stützmauern § 9 (1) Nr. 26 BauGB																
<table border="1"> <tr> <td>△</td> <td>offene bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO</td> </tr> <tr> <td>△</td> <td>offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO</td> </tr> <tr> <td>---</td> <td>Baugrenze § 23 (3) BauNVO</td> </tr> </table>	△	offene bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO	△	offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO	---	Baugrenze § 23 (3) BauNVO	<table border="1"> <tr> <td>Stützmauer</td> <td>Stützmauer bis 1,45m Höhe zulässig</td> </tr> </table>	Stützmauer	Stützmauer bis 1,45m Höhe zulässig								
△	offene bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO																
△	offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO																
---	Baugrenze § 23 (3) BauNVO																
Stützmauer	Stützmauer bis 1,45m Höhe zulässig																
4. Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB	9. Sonstige Festsetzungen																
<table border="1"> <tr> <td>Überbaubar</td> <td>Überbaubare Grundstücksfläche</td> </tr> <tr> <td>Nicht überbaubar</td> <td>nicht überbaubare Grundstücksflächen</td> </tr> </table>	Überbaubar	Überbaubare Grundstücksfläche	Nicht überbaubar	nicht überbaubare Grundstücksflächen	<table border="1"> <tr> <td>Grenze</td> <td>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB</td> </tr> <tr> <td>Abgrenzung</td> <td>Abgrenzung des Bebauungsplanes "Dammstraße"</td> </tr> <tr> <td>Abgrenzung</td> <td>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes § 16 (5) BauNVO</td> </tr> <tr> <td>GD</td> <td>nur geneigte Dachflächen zulässig mit Angabe der Dachneigung</td> </tr> </table>	Grenze	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB	Abgrenzung	Abgrenzung des Bebauungsplanes "Dammstraße"	Abgrenzung	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes § 16 (5) BauNVO	GD	nur geneigte Dachflächen zulässig mit Angabe der Dachneigung				
Überbaubar	Überbaubare Grundstücksfläche																
Nicht überbaubar	nicht überbaubare Grundstücksflächen																
Grenze	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB																
Abgrenzung	Abgrenzung des Bebauungsplanes "Dammstraße"																
Abgrenzung	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes § 16 (5) BauNVO																
GD	nur geneigte Dachflächen zulässig mit Angabe der Dachneigung																
5. Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr.11 BauGB	10. Sonstige Planzeichen																
<table border="1"> <tr> <td>Straßenverkehrsfläche</td> <td>Straßenverkehrsfläche</td> </tr> <tr> <td>Straßenbegrenzungslinie</td> <td>Straßenbegrenzungslinie</td> </tr> </table>	Straßenverkehrsfläche	Straßenverkehrsfläche	Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie	<table border="1"> <tr> <td>vorhandene</td> <td>vorhandene Grundstücksgrenzen</td> </tr> <tr> <td>Flurstücksnummer</td> <td>Flurstücksnummer</td> </tr> <tr> <td>Maßlinie / Maßzahl</td> <td>Maßlinie / Maßzahl</td> </tr> <tr> <td>Baufeld 1</td> <td>Baufeld 1 (siehe Planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4)</td> </tr> </table>	vorhandene	vorhandene Grundstücksgrenzen	Flurstücksnummer	Flurstücksnummer	Maßlinie / Maßzahl	Maßlinie / Maßzahl	Baufeld 1	Baufeld 1 (siehe Planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4)				
Straßenverkehrsfläche	Straßenverkehrsfläche																
Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie																
vorhandene	vorhandene Grundstücksgrenzen																
Flurstücksnummer	Flurstücksnummer																
Maßlinie / Maßzahl	Maßlinie / Maßzahl																
Baufeld 1	Baufeld 1 (siehe Planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4)																

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB**
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Art der baulichen Nutzung das allgemeine Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse gemäß Planeintrag nach § 17 (1) BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.
 - Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
Die offene Bauweise ist festgesetzt. Es sind gemäß Planeintrag Einzelhäuser (E) oder Einzel- und Doppelhäuser (ED) zulässig.
 - Abstandsfläche § 9 (1) Nr. 2a BauGB**
Im dargestellten Baufeld 1 dürfen die Abstandsflächen zwischen den Gebäuden untereinander bis auf 6m reduziert werden.
 - Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden im allgemeinen Wohngebiet ist differenziert in die Nutzungsschablone eingeschrieben. So sind z. B. in den mit WA/2W0 festgesetzten Gebieten in Einzelhäusern und Doppelhäusern je 2 Wohnungen zulässig, wenn der festgesetzte Grünflächenanteil und der erforderliche Stellplatzbedarf auf dem Grundstück gesichert ist. Als ein Wohngebäude zählt das Einzelhaus und die Doppelhaushälfte.
 - Geländeoberkante**
Festgelegte Geländeoberkante ist die Oberkante Straße (Gradientenhöhe), gemessen in der Grundstücksmitte. Bei mehreren angrenzenden Verkehrsflächen ist der Mittelwert aus den Höhenlagen der angrenzenden Straßen anzunehmen. Die Garten- bzw. Freiflächenoberkante ist mindestens auf die Höhe der Oberkante Straße zu modellieren.
 - Höhe baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB und § 16 (2) Nr. 4 BauNVO**
Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird gemessen von der festgelegten Geländeoberkante (siehe 1.6 Geländeoberkante). Der Fertigfußboden Erdgeschossdecke darf 1,00 m nicht überschreiten. Ausnahmeweise kann eine andere Sockelhöhe zugelassen werden, wenn der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage dies erfordert oder durch Grundwasserhältnisse unzumutbare Nachteile entstehen. Das Höchstmaß der Trauf- und Firsthöhe ist der Nutzungsschablone zu entnehmen. Die Trauf- und Firsthöhe wird gemessen von der festgelegten Geländeoberkante. Im Bereich von Gauben kann die Traufhöhe um 2,5m überschritten werden.
 - Führung von Versorgungsleitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB**
Alle Versorgungsleitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen bis einschließlich 20 kV- Leitungen usw.) sind unterirdisch zu verlegen.
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB**
 - Grünflächen - und Gehölzanteil auf Privatgrundstücken § 9 (1) Nr. 25a BauGB
In den allgemeinen Wohngebieten sind mindestens 60% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jeden Grundstück ist mindestens ein Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen.
 - Umgränzung von Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern § 9 (1) Nr. 25a BauGB
Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine Bepflanzung mit standortgerechten fachwurzeldenden Sträuchern auszuführen. Dabei ist auf je 100m² Pflanzfläche mindestens 33 Sträucher zu pflanzen und zu pflegen (das entspricht 1 Strauch pro 3m²).
 - Artenliste**
Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen nach Ziffer 1.9.2, 1.9.3 und 2.3 sind vorrangig einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z. B.

Bäume: STU 14/16 cm	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	Roter Hartnagel	<i>Cornus sanguinea</i>
	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Pflaenhäutchen	<i>Euronymus europaeus</i>
	*Säulenhainbuche	<i>Carpinus betulus</i> "Fastigiata"	Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
	Winterlinde	<i>Tilia corda</i>	Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
	*Säuleiche	<i>Quercus robur</i> "Fastigiata"	Salweide	<i>Salix caprea</i>
	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
			Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>

* Empfehlung für Straßebäume mind. STU 20/25 cm
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 HBO**
 - Dachgestaltung Höhe/ Dachneigung/ Dachform**
Die zulässige Dachneigung ist der Nutzungsschablone zu entnehmen. Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Höhe, Neigung, Form, Material und Farbe gleich zu gestalten.
Dacheindeckung/ Dachfarbe
Es ist nur kleinteiliges Material wie z. B. Bondachsteine, Tonziegel etc. in der Farbe grau sowie Rottöne zulässig. Weiterhin sind Dachbegrünungen zulässig.
Dachaufbauten
Gauben sind als Sattel-, Schleppe- oder Tonnengauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschränken. Gauben haben vom First einen Mindestabstand von 0,75m und von der Giebelwand mindestens einen Abstand von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt auch für Zwerchhäuser. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, so sind diese auf einer Höhe auszuführen und in einem einheitlichen Format zu gestalten.
 - Loggien**
Loggien sind zulässig.
 - Stellplätze, Garagen und Vorgartengestaltung**
Stellplätze und Gebäudezuwegungen sind in wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (z. B. Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen). Andere Gestaltungsmaterialien sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn der Versiegelungsgrad so gering wie möglich gehalten wird. Die verbleibenden Restflächen sind als Grünflächen anzulegen und mit mindestens 25 %-igem Gehölzanteil (siehe Artenliste) gärtnerisch zu gestalten. Auf den PKW-Stellplätzen ist auf Pflanzstreifen oder -inseln jeweils für 5 zusammenhängende Stellplätze ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und zu pflegen.
 - Einfriedungen**
Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
 - Farbgebung baulicher Anlagen**
Die Farbgebung der baulichen Anlagen hat sich in das Landschaftsbild einzupassen. Nicht zugelassen werden Kunststoffverkleidungen und Imitate von natürlichen Stoffen sowie reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien. Als Außenanstriche an den Wandflächen unzulässig sind grelle oder glänzende Farben. Die Festsetzungen gelten auch für Anbauten, Nebengebäude und Garagen, die farblich an das Hauptgebäude anzupassen sind. Verkleidungen aus Holz in den Giebelbereichen oder vorgemauerte Kinker sind zulässig.
- HINWEISE**
 - Zisternen werden empfohlen. Dabei ist das anfallende Niederschlagswasser über ein getrenntes Leitungssystem in eine Zisterne auf dem jeweiligen Grundstück abzuleiten. Das Fassungsvermögen der Zisternen sollte in Abhängigkeit von der Regenauffangfläche (Dachfläche) zwischen 20-30 l/m² projizierte Dachfläche betragen. Das überschüssige Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Kanalnetz zuzuführen.
 - Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN 1988 etc.) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau und Betrieb der Anlagen sind in einem Erlaß der Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 4.2.1999 III 7-79e 02.37.11 (StAnz. 10/1999 S. 709) enthalten.
 - Sonnenkollektoren sind erwünscht. Die Hauptfächrichtung sollte sich in Ost-West-Richtung orientieren, um bei einer Nutzung der Solarenergie Vorteile zu erhalten.
 - Wohnräume mit großen Fenstern und Terrassen sollten nach Süden bis Westen ausgerichtet werden. An der Südfassade sollte der Fensterglasanteil optimal ca. 30 % betragen.
 - Der kulturfähige Unterboden ist zu sichern und auf den Grundrücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung zu verwenden.
 - Garagen benachbarter Grundstücke sind in ihrer Dachneigung, Dacheindeckung, Material und Farbton aufeinander abzustimmen.
 - Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Form, Neigung, Material und Farbton aufeinander abzustimmen.
 - Die Dachflächen von Flachdachgaragen sollten aus ökologischen Gründen als dauerhaft begrünte Dächer ausgeführt werden.
 - Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Amt für Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutteutstraße 114, 60327 Frankfurt/Main und das Bauamt der Gemeinde zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.
 - Auf die jeweils gültige Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Erlensee wird hingewiesen.
 - Im Plangebiet kann jederzeit mit Bodendenkmälern gerechnet werden. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege - oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
 - Baugrund, Öffentliches Kanalnetz, Gründungsberatung
Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatung durchzuführen sowie den höchsten Grundwasserstand prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist maßgebend für die Ausführung und Sicherung an der baulichen Anlage. Insbesondere ist bei objektbezogenen Baugrunduntersuchungen mit Feststellung der höchsten Grundwasserstände über die Notwendigkeit von wasserundurchlässigen Kellerkonstruktionen (weiße Wanne) und wasserdichten Kellerfensterlichtschächten zu entscheiden. Dieser Entscheidung kommt besondere Bedeutung in Bezug auf die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlage zu.

RECHTSGRUNDLAGEN	
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).	
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).	
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 88).	
4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002, (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 429).	
5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).	
VERFAHRENSMERKE	
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee hat am 19.01.2006 und der Gemeindevorstand einen Ergänzungsbeschluss am 10.12.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Faulgraben“ mit der 2. Änderung von Teilflächen des Bebauungsplans "Dammstraße" gemäß § 13a BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 20.11.2010.	
2. AUSLEGUNG, ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG Ort und Dauer der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am 20.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 29.11.2010 bis einschließlich 07.01.2011. Die berufenen Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 25.11.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 07.01.2011 aufgefordert worden.	
3. SATZUNGSBESCHLUSS Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee hat am 24.02.2011 den Bebauungsplan „Am Faulgraben“ gem. § 10 BauGB und gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee hat am 24.02.2011 die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Am Faulgraben“ gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.	
Erlensee, den 25.02.2011	Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde ortsüblich am 06.04.2011 bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.	
Erlensee, den	Bürgermeister
KATASTERBESCHREIBUNG Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.	
..... den	
Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Erlensee durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet.	
Langensiebold, den 21.01.2011	

. Ausfertigung

Bebauungsplan "Am Faulgraben"
(mit 2. Änderung von Teilflächen des Bebauungsplans "Dammstraße")
gemäß § 13a BauGB

Gemeinde Erlensee
Ortsteil Rückingen

PLANUNGSGRUPPE THOMAS EGEL
ARCHITEKTURBÜRO FÜR STÄDTBAU UND LANDSCHAFTSPLANUNG
CARL-FRIEDRICH-BENZ-STRASSE 10
63055 LANGENSELBOLD
PHONE: 0 61 84 / 93 43 77 FAX: 0 61 84 / 93 43 78
e-Mail: Planungsgruppe-EGEL@online.de
www.Planungsgruppe-EGEL.de

TE M. 1:1000

Projekt-Nr.	Verfahrensstand	Entwickelt	Egel
05038 - 00	Satzung	Bearbeitet	Egenmeiner
		Geprüft	Egel
		Fertiggestellt	21.01.2011

